

TE OGH 2021/3/1 3Ob146/20x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Präsidentin Hon.-Prof. Dr. Lovrek als Vorsitzende sowie die Hofräte Dr. Roch und Hon.-Prof. PD Dr. Rassi und die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek als weitere Richter in den verbundenen außerstreitigen Familienrechtssachen 1. des Antragstellers I*****, vertreten durch Anwaltssozietät Sattlegger, Dorninger, Steiner & Partner in Wien, gegen die Antragsgegnerin I*****, wegen Unterhaltsenthebung (AZ 13 Fam 16/17t des Bezirksgerichts Floridsdorf; führend), und 2. der Antragstellerin I*****, gegen den Antragsgegner I*****, vertreten durch Anwaltssozietät Sattlegger, Dorninger, Steiner & Partner in Wien, wegen Unterhaltserhöhung (AZ 13 Fam 2/18k des Bezirksgerichts Floridsdorf) über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Vaters I***** gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 29. Mai 2020, GZ 48 R 299/19d, 300/19a-44, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] Der Vater zeigt in seinem außerordentlichen Revisionsrekurs keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG auf, weshalb dieser zurückzuweisen ist. Das ist wie folgt kurz zu begründen (§ 71 Abs 3 AußStrG): [1] Der Vater zeigt in seinem außerordentlichen Revisionsrekurs keine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG auf, weshalb dieser zurückzuweisen ist. Das ist wie folgt kurz zu begründen (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG):

[2] 1. Die vom Vater als erheblich angesehene Frage, ob er auch für ein Zweitstudium seiner Tochter unterhaltspflichtig sei, stellt sich hier nicht und ist daher nicht präjudiziell (RIS-Justiz RS0088931 [T2]). Denn er ließ das Tatsachenvorbringen seiner Tochter zur notwendigen postgraduellen Ausbildung nach Abschluss des Masterstudiums unwidersprochen, obwohl ihm eine Bestreitung leicht möglich gewesen wäre (§ 33 Abs 1 AußStrG; 3 Ob 8/18z; 5 Ob 227/16t). Daraus lässt sich aber der Eintritt ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit unabhängig von einem weiteren Studium nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht oder nur unwesentlich früher als nach Abschluss des Zweitstudiums ableiten. [2] 1. Die vom Vater als erheblich angesehene Frage, ob er auch für ein Zweitstudium seiner Tochter unterhaltspflichtig sei, stellt sich hier nicht und ist daher nicht präjudiziell (RIS-Justiz RS0088931 [T2]). Denn er ließ das Tatsachenvorbringen seiner Tochter zur notwendigen postgraduellen Ausbildung nach Abschluss des Masterstudiums unwidersprochen, obwohl ihm eine Bestreitung leicht möglich gewesen wäre (Paragraph 33, Absatz

eins, AußStrG; 3 Ob 8/18z; 5 Ob 227/16t). Daraus lässt sich aber der Eintritt ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit unabhängig von einem weiteren Studium nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht oder nur unwesentlich früher als nach Abschluss des Zweitstudiums ableiten.

[3] 2. Der Unterhaltspflichtige ist für alle seine Unterhaltsverpflichtung aufhebenden oder vermindernenden Umstände behauptungs- und beweispflichtig (RS0111084 [T1]; RS0006261 [T8]). Damit wäre es am Vater gelegen, den für ihn günstigen Umstand, dass er ungeachtet seines weit vom Pensionsalter entfernten Alters (48 Jahre) auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar und deshalb die von ihm erhaltene Abfertigung entsprechend seiner Lebenserwartung aufzuteilen sei, schon in erster Instanz zu behaupten und zu beweisen. Die von den Vorinstanzen vorgenommene Zuschussrechnung zur Erhaltung des früheren monatlichen Durchschnittseinkommens ist eine der von der Rechtsprechung gebilligten Varianten (4 Ob 144/16d mwN; RS0047425) und bedarf auch hier keiner Korrektur. Sie konnte für den Vater schon deshalb nicht überraschend sein, weil sie bereits der Präzisierung des Erhöhungsantrags seiner Tochter zugrunde gelegt wurde. Dass im Einzelfall auch andere Einrechnungsmethoden denkbar sind oder zweckmäßig wären, rechtfertigt für sich allein nicht die Anrufung des Obersten Gerichtshofs (RS0047428 [T9]).

[4] 3. Der Vater ließ die selbständige tragfähige Alternativbegründung des Rekursgerichts für eine Berücksichtigung des Erlöschens der Unterhaltspflicht für seinen Sohn bereits mit 1. März 2016 unbekämpft, weshalb auch dazu keine erhebliche Rechtsfrage zu beantworten ist (RS0118709 [T3]). Es legte den mit seinem volljährigen Sohn geschlossenen Vergleich nämlich dahin aus, dass die Unterhaltspflicht ab 1. April 2016 unter der aufschiebenden Bedingung eines ausreichenden Studienerfolgs vereinbart worden sei, die nicht vorgelegen habe. Mangels Wirksamwerden einer Unterhaltspflicht ab 1. April 2016 stellt sich die Frage nach der Berücksichtigung einer rückwirkenden Enthebung nicht.

[5] 4. Der Vorwurf, das Rekursgericht habe § 17 AußStrG falsch ausgelegt, ist nicht nachvollziehbar, weil es diese Bestimmung nicht anwendete. [5] 4. Der Vorwurf, das Rekursgericht habe Paragraph 17, AußStrG falsch ausgelegt, ist nicht nachvollziehbar, weil es diese Bestimmung nicht anwendete.

Textnummer

E131353

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0030OB00146.20X.0301.000

Im RIS seit

29.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at